

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung - Friedhofsgebührensatzung -:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren,
2. Grabherstellungsgebühren,
3. Sonstige Gebühren

§ 2 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen

- | | |
|---|--------------|
| 1. für Einzelgräber | 550,00 Euro |
| 2. für Familiengräber mit zwei Grabstätten | 690,00 Euro |
| 3. für Urnengräber in der Urnenwand
und für Urnenerdgräber | 550,00 Euro. |

(2) Beim Erwerb von Grabnutzungsrechten für Verstorbene, die nicht Gemeindeangehörige im Sinne von Art. 15 Abs. 1 GO in der Gemeinde Erlenbach waren, werden die Grabplatzgebühren um 50 v. H. erhöht.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3 Grabherstellungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

- | | |
|--|----------|
| a) Grab | |
| - Normaltiefe, Abmessung 2,20/0,90/Tiefe 1,70 m | 350,00 € |
| - Tiefengrab, Abmessung 2,20/0,90/Tiefe 2,20 m | 400,00 € |
| - Urnengrab | 95,00 € |
| b) Kindergrab | |
| - für Kinder bis 2 Jahre, Tot- und Fehlgeburten,
- Abmessung 1,00/0,60/Tiefe 0,80 m | 170,00 € |
| - für Kinder von 2 bis 7 Jahren,
- Abmessung 1,35/0,60/Tiefe 1,10 m | 220,00 € |
| - für Kinder von 7 bis 12 Jahren
- Abmessung 1,75/0,70/Tiefe 1,30 m | 250,00 € |
| c) Ausgrabungen, Umbettungen, Freiräumungen | |
| - Erdbestattungen
zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a und b | 420,00 € |
| - Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab,
zuzüglich zu den Gebühren nach Buchst. a, | 20,00 € |
| - Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, | |

zusätzlich zu den Gebühren nach Buchst. a	50,00 €
- Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	40,00 €

- d) Zuschläge
- Winterzuschlag
 - Frosttiefe bis 20 cm 20 v.H.
 - Forsttiefe über 20 cm 30 v.H.
 - Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen 50 v.H.
 - Zuschlag bei Beendigung der Grabschließungsarbeiten nach 17.00 Uhr 30 v.H.
 - Zuschlag für Stein und Fels zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a bis c bis 50 v.H.
 - Erschwerniszuschlag Sargübergröße, zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde 45,00 €

- e) Unvorhersehbare Arbeiten
Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritter (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis berechnet:

Bestatter je Stunde	45,00 €
Gehilfe je Stunde	30,00 €
Auszubildender je Stunde	15,00 €

- (2) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand des Friedhofs im Ortsteil Erlenbach wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

§ 4 Sonstige Gebühren

Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 5 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1993 außer Kraft.

Erlenbach, 12.01.2005

GEMEINDE ERLENBACH

D i e n e r

1. Bürgermeister